

**Neufassung
der Satzung des
Jugendorchester Gersthofen Schwäbische Bläserbuben e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Jugendorchester Gersthofen Schwäbische Bläserbuben“, hat seinen Sitz in Gersthofen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhalt eines Jugendblasorchesters zur Pflege der Musik, Gewährleistung einer vielseitigen musikalischen Ausbildung und durch Abhaltung von Konzerten im In- und Ausland. Durch die Zusammenarbeit mit ausländischen Orchestern, insbesondere Jugendorchestern, sollen auf dem Weg über die Musik die internationale Toleranz und die Völkerverständigung gefördert werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Er kann für seine Tätigkeit ein angemessenes Entgelt erhalten. Dieses wird vom Vereinsausschuss festgelegt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

Aktive und fördernde Mitglieder können Kinder und Jugendliche mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und volljährige Personen werden.

Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, bei aktiven Mitgliedern in Abstimmung mit der musikalischen Leitung.

§ 4 Ehrenmitglieder, Ehrendirigenten, Ehrenvorstände

Zu Ehrenmitgliedern, Ehrendirigenten und Ehrenvorständen können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder, Ehrendirigenten und Ehrenvorstände genießen Beitragsfreiheit und haben im übrigen die gleichen Rechte wie Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss, durch Tod oder durch Streichung von der Mitgliederliste.

Der Austritt eines aktiven Mitgliedes bis zur Volljährigkeit erfolgt durch schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum 31.12. eines jeden Jahres.

Mit Volljährigkeit kann jedes aktive und fördernde Mitglied unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist den Austritt aus dem Verein zum 31.12. eines Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vereinsausschuss ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss des Vereinsausschusses ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung steht der ordentliche Rechtsweg offen.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vereinsausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Probengeldern und sonstigen Forderungen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vereinsausschusses über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Probengeld, Förderung, sonstige Entgelte

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Zum Ausgleich der Aufwendungen des Vereins für die Probenarbeit des Orchesters werden von den aktiven Mitgliedern Probengelder erhoben. Über deren Höhe entscheidet der Vereinsausschuss.

Der Verein kann zur Erreichung der Zielsetzung gemäß § 2 nachgewiesene Instrumentalausbildungskosten der aktiven Mitglieder bezuschussen. Die Regelungen hierzu (Bedingungen, Voraussetzungen, Höhe des Zuschusses) legt der Vereinsausschuss fest.

Der Verein kann bei Bedarf Übungsleiter im Rahmen der gesetzlichen Übungsleiterfreibeträge einsetzen. Zum Ausgleich der Aufwendungen hierfür können von

den aktiven Mitgliedern sonstige Entgelte erhoben werden. Die Bedingungen, Voraussetzungen und Höhe legt der Vereinsausschuss fest.

In besonderen Fällen kann der Verein

- Mitgliedsbeiträge, das Probengeld und die sonstigen Entgelte ganz oder teilweise erlassen oder stunden
- die Bezuschussung nachgewiesener Instrumentalbildungskosten über die festgelegten Regelungen hinaus bis zur vollen Höhe vornehmen.

Die Entscheidung hierüber trifft jeweils der Vereinsausschuss.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand, Vorsitzender

Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Für das Innenverhältnis gelten folgende ergänzende Festlegungen:

- Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- Der Vereinsausschuss legt fest, bis zu welchem Gesamtwert der Vorstand Rechtsgeschäfte ohne Zustimmung des Vereinsausschusses vornehmen kann.
- Der Vorstand ist verpflichtet, über getroffene Verfügungen den Vereinsausschuss in der nächsten Sitzung zu informieren.
- Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vereinsausschusses leitet die Sitzungen der Organe, er – im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende - sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.
- Vereinbarungen zu Auftritten des Orchesters sind mit der musikalischen Leitung abzustimmen

Der 1. und der 2. Vorsitzende haftet dem Verein gegenüber nur für Schäden, die vorsätzlich und / oder grob fahrlässig verursacht wurden. Der Verein stellt den 1. und den 2. Vorsitzenden von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht Schäden zum Gegenstand haben, die durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vorsätzlich und / oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 9 Vereinsausschuss

Den Vereinsausschuss bilden

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) die musikalische Leitung
- d) der Jugendleiter männlich
- e) die Jugendleiterin weiblich
- f) der Schriftführer
- g) der 1. Kassenwart
- h) der 2. Kassenwart
- i) der Materialverwalter
- j) vier Elternbeiräte / weitere Vereinsausschussmitglieder
- k) zwei Jugendvertreter

Ämterhäufung ist nur in der Funktion als Elternbeirat möglich. Dabei reduziert sich die Zahl der Vereinsausschussmitglieder entsprechend.

Die musikalische Leitung des Vereins liegt beim vom Vereinsausschuss beauftragten musikalischen Leiter. Ihm obliegt die Verantwortung für die musikalische Betreuung der Musiker. Organisatorische Angelegenheiten sind einvernehmlich mit dem 1. Vorsitzenden – im Verhinderungsfall mit dem 2. Vorsitzenden - zu regeln.

Die Kassengeschäfte erledigt der Kassenwart. Der Kassenwart legt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor, der vom Vereinsausschuss zu genehmigen ist. Er fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, der der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

Zwei Kassenrevisoren, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, haben zuvor die Kassenprüfung vorzunehmen und in der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, unter Angabe der Gründe jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

Alle Orchestermmitglieder wählen aus ihrer Mitte zwei Jugendvertreter für jeweils die Dauer eines Jahres. Diese müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Die Jugendvertreter sind Mitglieder des Vereinsausschusses und haben volles Stimmrecht. Die Wahl findet jeweils im Monat der Mitgliederversammlung statt. Scheidet ein Jugendvertreter vorzeitig aus, wird der Nachfolger zunächst für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt.

§ 10 Wahlen, Amtsdauer des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Kassenrevisoren, Beschlussfassung

Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses - mit Ausnahme § 9 Ziffer c) und k) – sowie die Kassenrevisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Zu Vorstands- und Vereinsausschussmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden. Davon ausgenommen sind die Elternbeiräte, bei denen die Mitgliedschaft eines minderjährigen Orchestermmitgliedes genügt. Elternvertreter scheiden aus dem Vereinsausschuss aus, wenn die Voraussetzungen für deren Wahl nicht mehr gegeben sind.

Scheidet der 1. und / oder der 2. Vorsitzende vorzeitig aus, so werden der / die Nachfolger jeweils für die restliche Amtsdauer des jeweils Ausgeschiedenen gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vorzeitig aus, so kann der Vereinsausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein weiteres Vereinsausschussmitglied bestimmen, das dessen Amtsgeschäfte solange kommissarisch übernimmt.

Bei Wahlen sind von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter und zwei Beisitzer zu bestellen. Der Vorstand ist in geheimer Wahl zu bestellen. Für die weiteren Funktionen ist eine offene Wahl möglich, sofern nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab 14 Jahren. Jüngere Vereinsmitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

Wählbar sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder vertreten sind.

Die musikalische Leitung wird vom Vereinsausschuss bestellt. Eine Wahl in der Mitgliederversammlung erfolgt nicht.

Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden - mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen werden. Bei Dringlichkeit erfolgt die Ladung ohne Frist.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich nach Möglichkeit im 1. Quartal stattzufinden. Ihr obliegt vor allem

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, der musikalischen Leitung, des Kassenberichtes und ggf. weiterer Berichte
- b) die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Vereinsausschusses und der Kassenrevisoren
- c) Entlastung des Vorstands
- d) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrendirigenten und Ehrenvorständen auf Vorschlag des Vereinsausschusses
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) die Auflösung des Vereines

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert. Über die Notwendigkeit der Einberufung entscheidet der Vereinsausschuss. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder ist ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Versammlungen sind vom 1. Vorsitzenden – im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden - schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nach § 10 der Satzung nicht gegeben, so muss innerhalb von 3 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen des § 11 mit gleicher Tagesordnung stattfinden. Zur Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung ist keine Mindestanzahl von anwesenden Mitgliedern erforderlich. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Anträge können gestellt werden von den Vereinsorganen und jedem Vereinsmitglied. Sie müssen dem 1. Vorsitzenden oder der in der Einberufung genannten Person eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Dies gilt nicht für die weitere Mitgliederversammlung gemäß dem vorherigen Absatz. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung ihre Dringlichkeit mit Zwei-Drittel-Mehrheit bejaht. Anträge auf Satzungsänderungen können als Dringlichkeitsanträge nicht behandelt werden.

Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden in der Mitgliederversammlung bei Abstimmungen immer durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der Erschienenen erforderlich.

Der 1. Vorsitzende – bei Verhinderung der 2. Vorsitzende - wird ermächtigt, Änderungen der beschlossenen Satzung in eigener Zuständigkeit zu erledigen, sofern diese durch das Registergericht, das zuständige Finanzamt oder andere Behörden verlangt wurden und nicht den Zweck des Vereins (§ 2) betreffen.

§ 12 Ehrenzeichen

Der Verein verleiht auf Beschluss des Vereinsausschusses Ehrenzeichen. Einzelheiten hierzu legt der Vereinsausschuss in einer Ehrenordnung fest.

§ 13 Beurkundungen der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung hat zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Gersthofen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der örtlichen Jugendausbildung einzusetzen hat.

Die Satzung wurde errichtet am 9. Februar 1979; die Neufassung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.03.1999. Am 24.10.2001 beschloss die Mitgliederversammlung Änderungen der §§ 1, 9 und 10 der Satzung. Eine weitere Neufassung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2011, sowie eine Änderung am 22.03.2018.

Die Satzung ist unter Nummer 976 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.